

Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Bijou Brigitte modische Accessoires AG

Die Hauptversammlung 2021 der Bijou Brigitte modische Accessoires AG hat am 17. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen.

Tagesordnungspunkt und Beschlussvorschlag lauteten wie folgt:

„9. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wobei ein die bestehende Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Nach der Übergangsregelung des § 26 j Absatz 1 EGAktG hat die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 1, § 113 Absatz 3 und § 120a Absatz 1 AktG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Die derzeitige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird in § 12 der Satzung bestimmt. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen sowie das dem zugrundeliegende Vergütungssystem mit den Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 AktG sind nachfolgend wiedergegeben. Es ist auch im Internet unter <https://group.bijou-brigitte.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung und die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage des Unternehmens angemessen sind und die Aufsichtsratsmitglieder eine an der Marktüblichkeit orientierte, gleichsam maßvolle Vergütung erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die bestehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in § 12 der Satzung festgesetzt ist, zu bestätigen und das dem zugrundeliegende, nachfolgend wiedergegebene Vergütungssystem zu beschließen. (...)“

Den vollständige Beschlussvorschlag finden Sie in der Tagesordnung Hauptversammlung 2021. Die Beschreibung des Vergütungssystems ist nachfolgend noch einmal vollständig wiedergegeben.

Die Hauptversammlung vom 17. Juni 2021 hat mit einer Zustimmungquote von 99,34 % beschlossen, den Beschlussvorschlag in unveränderter Form anzunehmen.

Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Bijou Brigitte modische Accessoires AG

1. Grundsätze des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Bijou Brigitte modische Accessoires AG (nachfolgend kurz auch „Bijou Brigitte“) richtet sich an den strategischen Zielen des Unternehmens aus. Kernziele dabei sind ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und eine hohe Profitabilität unter Erhaltung der finanziellen Unabhängigkeit und Stärke sowie unter Berücksichtigung einer ökologisch nachhaltigen Arbeitsweise. Dabei trägt das Vergütungssystem dem Umstand Rechnung, dass der Aufsichtsrat anders als der Vorstand nicht operativ tätig ist und seinen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft vor allem durch seine Überwachungstätigkeit leistet.

Dieses Vergütungssystem gilt für alle bereits amtierenden sowie zukünftig amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Bijou Brigitte.

2. Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestätigen oder die in der Satzung der Bijou Brigitte modische Accessoires AG gefassten Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung ändern. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen Vorstand und Aufsichtsrat jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse von Bijou Brigitte liegt und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung vor.

3. Überblick und Erläuterung der Vergütungsbestandteile der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Bijou Brigitte modische Accessoires AG mit fixierten Beträgen geregelt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Es sind weder Aktienoptionen noch Pensionszahlungen oder sonstige Vergütungen vorgesehen. Damit wird der Aufgabe des Aufsichtsrats als unabhängiges Kontrollorgan gemäß der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung von jährlich je 15.000,- EUR. Die Vergütungen betragen für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Doppelte. Damit wird der höhere zeitliche Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters adäquat berücksichtigt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt eine hervorgehobene Stellung ein. Er steht als primärer Ansprechpartner für den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dies auch außerhalb und zwischen den Sitzungen. Er koordiniert und organisiert die Aufsichtsratsstätigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dabei maßgeblich durch seinen Stellvertreter unterstützt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen und die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

4. Fälligkeit und anteilige Zahlung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich die Vergütung bezieht, zur Zahlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsanteils.

*Die männliche Personenbezeichnung wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verwendet. Alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.